Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10390

07. 04. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Ina Albowitz, Dr. Gisela Babel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 13/10136 —

Menschenhandel in der Bundesrepublik Deutschland

Menschenhandel, insbesondere mit Frauen und Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, hat sich als besonders schlimme Erscheinung einer menschenverachtenden, international organisierten Kriminalität in Europa ausgebreitet. Die Betroffenen werden zu Opfern, indem sie zum einen wirtschaftlich ausgebeutet und zum anderen in grausamer Weise sexuell mißbraucht werden. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die besondere Hilflosigkeit der Opfer ausgenutzt wird, die mit ihrem meistens illegalen Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist. Der Menschenhandel stellt eine eklatante Verletzung der Menschenrechte der betroffenen Personen dar.

Zur Bekämpfung des Menschenhandels sind auf europäischer Ebene bereits einige Bestimmungen und Maßnahmen verabschiedet worden:

- 1996 Annahme einer Resolution über den Menschenhandel durch das Europäische Parlament,
- Europäische Konferenz zum Thema Frauenhandel in Wien, Juni 1996, veranstaltet durch die Europäische Kommission und die Internationale Organisation für Migration (IOM),
- Rat der Innen- und Justizminister der EU hat vier gemeinsame Aktionen zur Bekämpfung des Menschenhandels beschlossen (Februar 1997),
- April 1997 Ministerkonferenz der Europäischen Union in Den Haag zum Thema Frauenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung.

Der Amsterdamer Vertrag dokumentiert im Titel VI des EU-Vertrages (EUV) Artikel 29 bis 39 die Bedeutung der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen und fordert dazu auf, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang zu verbessern und einheitliche Mindeststandards zu schaffen, in Artikel 29 wird auf den Menschenhandel ausdrücklich Bezug genommen.

Die europäische Polizeibehörde Europol in Den Haag hat durch die Europol Konvention (Artikel 2) ein Mandat im Bereich Menschenhandel erhalten, was nach dem EUV (Artikel 30) intensiviert werden soll.

Im November 1996 hat der Rat der Innen- und Justizminister der EU ein mehrjähriges „STOP-Programm" für Verantwortliche in der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung, insbesondere von Frauen und Kindern, beschlossen, um die z. B. in den Be-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

reichen Datenerfassung, Forschung, Ausbildung oder Informationsaustausch zwischen Behörden bestehenden Lücken zu schließen.

Innerhalb des „STOP-Programms" hat eine erste Studie zur „Analyse der in den EU-Mitgliedstaaten verfügbaren Daten und statistischen Quellen über Menschenhandel, insbesondere mit Frauen und Kindern" der IOM ergeben, daß es sich beim Menschenhandel um ein besorgniserregendes, sehr komplexes Problem handelt, für dessen Bekämpfung bisher zu wenige Maßnahmen eingeleitet wurden.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Rahmen des 26. Strafrechtsänderungsgesetzes die §§ 180b (Menschenhandel) und 181 (schwerer Menschenhandel) StGB neu eingefügt bzw. neu gefaßt. Mit dieser Änderung besitzt die Bundesrepublik Deutschland eine der weitreichendsten Gesetzgebungen in der Europäischen Union.

1. Betrachtet die Bundesregierung den Menschenhandel, insbesondere mit Frauen und Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, als besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenrechte?

Die Bundesregierung betrachtet den Menschenhandel als schwerwiegenden Verstoß der Täter gegen das Recht auf persönliche Freiheit einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung der Betroffenen. Sie hat dies insbesondere durch Unterstützung der erheblichen Erweiterung der Strafbarkeit in den §§ 180b und 181 StGB im Rahmen des 26. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 zum Ausdruck gebracht.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung
   a) über die Zahl der Opfer des Menschenhandels seit 1990,

In der nachstehenden Tabelle sind die der Polizei bekannt gewordenen Opferzahlen für Menschenhandel (§ 180b Abs. 1, § 180b Abs. 2 Nr. 1, § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB) seit Beginn der gesonderten Erfassung im Jahre 1991, nach männlichen und weiblichen Opfern untergliedert, dargestellt. Die Daten für 1991 und 1992 betreffen die alten Länder sowie Gesamt-Berlin. Erst seit 1993 liegen vergleichbare Daten auch für die neuen Länder vor. Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind teilweise durch komplexere Ermittlungsvorgänge mit zahlreichen Einzelfällen beeinflußt.

Jahr	Opfer		
	insgesamt	Männlich	Weiblich
1991	174	5	169
1992	215	2	213
1993	641	19	622
1994	938	19	919
1995	1 196	38	1 158
1996	1 473	28	1 445

   b) über die Zahl der bekanntgewordenen und aufgeklärten Fälle des Menschenhandels seit 1990,

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der registrierten Fallzahlen für Menschenhandel (§ 180b Abs. 1, § 180b Abs. 2 Nr. 1, § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB) seit dem Beginn der gesonderten

Erfassung im Jahre 1991 dargestellt. Die Daten für 1991 und 1992 betreffen die alten Länder sowie Gesamt-Berlin. Erst seit 1993 liegen vergleichbare Daten auch für die neuen Länder vor. Neben den bekannt gewordenen Fällen sind die aufgeklärten Fälle, die Tatverdächtigen insgesamt sowie die Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit aufgelistet. Die Beeinflussung der Zahlen der Polizeiliche Kriminalstatistik durch größere Ermittlungsvorgänge mit vielen Einzelfällen gilt auch für die Entwicklung der Fall- und Tatverdächtigenzahlen.

Jahr	Fälle		Tatverdächtige	
	erfaßte	davon: aufgeklärt	Insgesamt	davon: nichtdeutsche
1991	143	134	185	90
1992	171	157	226	127
1993	517	490	565	269
1994	767	716	866	421
1995	919	896	1 062	496
1996	1 094	1 059	1 088	512

c) über die Zahl der wegen Menschenhandel verdächtigen, verhafteten, angeklagten und verurteilten Täter seit 1990?

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben über die Zahl der wegen Menschenhandel angeklagten und verurteilten Täter. Die Zahlen für die Jahre 1993 bis 1996 ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Die Ergebnisse zeigen, daß die Zahl der Verurteilten in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Verstoßes gegen § 180 b Abs. 1 StGB (Menschenhandel, Einwirken zwecks Prostitutionsausübung oder zwecks Vornahme sexueller Handlungen)*)

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte		
		insgesamt	nach allg. Strafrecht	nach JGG
1993	2	1	1	0
1994	3	3	3	0
1995	19	12	11	1
1996	21	12	11	1

*) Eingefügt durch das 26. Straftrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992.

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Verstoßes gegen § 180 b Abs. 2 StGB (Menschenhandel; Einwirken zwecks Prostitutionsausübung in Kenntnis auslandsspezifischer Hilflosigkeit oder auf eine Person unter 21 Jahren)*)

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte		
		insgesamt	nach allg. Strafrecht	nach JGG
1993	19	15	13	2
1994	25	22	19	3
1995	34	27	27	0
1996	37	33	32	1

Abgeurteilte wegen Verstoßes gegen § 181 StGB (Schwerer Menschenhandel)**)

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte		
		insgesamt	nach allg. Strafrecht	nach JGG
1990	39	20	19	1
1991	43	23	18	5
1992	38	28	24	4
1993	54	31	27	4
1994	69	55	50	5
1995	111	81	74	7
1996	147	108	100	8

*) Eingeführt durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli. 1992.
**) 1990 bis 1992 alte Fassung, ab 1993 neue Fassung.

Erläuterungen:

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehl erlassen wurde bzw. Strafverfahren nach der Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach dem Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

Die Angaben beziehen sich nur auf die alten Bundesländer. Die neuen Bundesländer sind bisher nicht in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen. Die Angaben ab 1995 enthalten die Ergebnisse von Gesamt-Berlin.

Aus den Statistiken ist nicht ersichtlich, ob die Freiheitsstrafe wegen einer Straftat oder wegen mehrerer ideal- oder realkonkurrierender Straftaten ausgesprochen wurde. Bei Verurteilungen wegen ideal- oder realkonkurrierender Straftaten wird die Einzel- oder Gesamtstrafe der Strafvorschrift dem abstrakt höchsten Strafverfahren zugeordnet.

3. Welche Institutionen sind in der Bundesrepublik Deutschland mit der Datensammlung zum Menschenhandel beauftragt?

Die Bundesregierung besitzt keine abschließenden Erkenntnisse über Institutionen die in der Bundesrepublik Deutschland mit der Datensammlung zum Menschenhandel beauftragt sind. Eine entsprechende Darstellung ist erst nach Durchführung einer Umfrage, insbesondere bei den Ländern, möglich. Eine solche war aus Zeitgründen für diese Anfrage nicht durchführbar.

Das Bundeskriminalamt ist nach seinem gesetzlichen Auftrag zentrale Nachrichtensammel- und -auswertestelle. Aufgrund dieser Zentralstellenfunktion erstellt das Bundeskriminalamt seit 1992 ein bundesweites Lagebild Menschenhandel, in welches die Landeskriminalämter eingebunden sind. Das Bundeskriminalamt sammelt polizeilich relevante Daten zum Menschenhandel. Aufgrund der kontinuierlichen Fortschreibung und standardisierten Erhebung der Daten sind alle neuen Entwicklungen in diesem Deliktsfeld feststellbar.

Daten zum Delikt Menschenhandel finden sich außerdem in der in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung
   a) über die Methodik dieser Institutionen bei der Datensammlung,
   b) über die Art der von diesen Institutionen gesammelten Daten?

Die Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik basieren auf den Erfassungen in den zuständigen Polizeidienststellen der Länder nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Ausgangsstatistik.

Das Bundeskriminalamt erhebt darüber hinaus am Jahresanfang für das abgelaufene Kalenderjahr über die Landeskriminalämter bei allen Länderdienststellen die wegen Verdachts des Menschenhandels eingeleiteten Ermittlungsverfahren gemäß §§ 180 b und 181 StGB zum Nachteil ausländischer Opfer. Diese Verfahren werden in einem Umfang, der über die Polizeiliche Kriminalstatistik hinausgeht, statistisch und nach festgestellten Vorgehensweisen ausgewertet. Außerdem werden für den Berichtszeitraum wesentliche Schwerpunkte herausgearbeitet.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Über welche weiteren Quellen verfügt die Bundesregierung für die Datensammlung zum Menschenhandel?

Daten zum Menschenhandel werden auch über den weltweiten Informationsaustausch des IKPO-Interpol-Generalsekretariats erlangt. Ferner wurde das Mandat der Europol-Drogenstelle (EDS) durch die Gemeinsame Maßnahme der EU-Justiz- und Innenminister vom 16. Dezember 1996 auf den Deliktsbereich Men-

schenhandel erweitert. Seitdem wird der hier relevante Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten über ihre Verbindungsbeamten bei der EDS nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften abgewickelt. In der gegenwärtigen vorkonventionellen Phase werden bei der EDS jedoch keine personenbezogenen Daten zentral erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Darüber hinaus sammelt die Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel" alle verfügbaren Informationen zum Thema Frauenhandel aus dem In- und Ausland und gibt sie an die Mitglieder der Arbeitsgruppe weiter. Als Quellen dienen hierbei u. a. die verschiedenen internationalen Gremien und Konferenzen, die Arbeitsgruppen der Bundesländer zum Thema Menschenhandel, die zuständigen Länderministerien, die Nichtregierungsorganisationen (NGO) und die Beratungsstellen für Betroffene.

6. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Datensammlung auf nationaler Ebene schlägt die Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung hält im polizeilichen Bereich die Einführung einer Verbunddatei für sinnvoll, bei der alle vorgesehenen Teilnehmer Eingabe- und Abfragemöglichkeit besitzen. Durch die Realisierung des Dokumentationssystems Organisierte Kriminalität (DOK-Schleuser) beim Bundeskriminalamt, in die auch Sachverhalte zum Menschenhandel eingegeben werden können, wird dies künftig ermöglicht. Das Projekt befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung
   a) die Einrichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene zur Sammlung und Analyse von Daten zum Menschenhandel,

Die Einrichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene zur Sammlung und Analyse von Daten zum Menschenhandel – über das Bundeskriminalamt hinaus – wird für nicht erforderlich gehalten.

   b) die Einführung von Dunkelfeldforschung für den Bereich Menschenhandel?

Die Durchführung von seriösen Dunkelfelduntersuchungen erscheint im Deliktsfeld Menschenhandel nicht erfolgversprechend. Die in der Dunkelfeldforschung übliche Methode der Befragung eines repräsentativen Bevölkerungsquerschnitts hinsichtlich der Opfereigenschaft oder (methodisch problematischer) eigener Täterschaft ist nicht zielgerecht durchführbar. Die Opfer bei Menschenhandel halten sich in Deutschland in der Regel gezwungenermaßen illegal und abgeschottet auf. Es gibt zu ihnen im Rahmen einer Befragung kaum einen Zugang. Zudem ist bei den Opfern und erst recht bei den Tätern nicht mit der Bereitschaft zu offenen, wahrheitsgemäßen Auskünften zu rechnen. Auch Infor-

mantenbefragungen würden nicht zu verläßlichen Resultaten führen.

8. Hält die Bundesregierung
   a) die Verstärkung von Kontrollen und Razzien in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben für erforderlich,
   b) die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzten Polizeibeamten für ausreichend, um gegen den Menschenhandel wirksam vorzugehen?

Aufgrund der bestehenden Länderzuständigkeiten ist eine abschließende Beurteilung ohne eine entsprechende Länderumfrage nicht möglich. Eine solche war aus Zeitgründen für diese Anfrage nicht durchführbar.

Grundlage für die folgenden Darlegungen ist insbesondere das jährliche Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes.

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt. Verstärkte Kontrollen und Razzien sind sicherlich der Intensivierung der Bekämpfung des Menschenhandels förderlich.

Die Auswertung von Verfahren hat ergeben, daß es sich bei Verfahren im Deliktsbereich Menschenhandel um ausgesprochen komplizierte, personalintensive und langwierige Ermittlungsverfahren handelt. Die Polizei kann daher nicht beliebig viele weitere Razzien initiieren bzw. deren Ergebnisse wirkungsvoll in Form von Verfahren umsetzen.

Im Bundeskriminalamt gibt es einen für die Wahrnehmung der Zentralstellenaufgaben in diesem Deliktsbereich zuständigen Sachbereich, der sich in der Phase einer kontinuierlichen Verstärkung befindet. Das Bundeskriminalamt hat für die Bekämpfung des Menschenhandels keine originäre Ermittlungszuständigkeit.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für den Menschenhandel zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zwischen Polizei-, Justiz-, Ausländer- und Grenzschutzbehörden?

Aufgrund der bestehenden Länderzuständigkeiten ist eine abschließende Darstellung ohne eine entsprechende Länderumfrage nicht möglich. Eine solche war aus Zeitgründen für diese Anfrage nicht durchführbar.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligter Behörden und Institutionen wurde im Februar 1997 beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel" eingerichtet.

Das Thema Menschenhandel und die damit zusammenhängenden ausländerrechtlichen Fragestellungen waren auch Gegenstand gemeinsamer Besprechungen der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Anlaßbezogen findet die Zusammenarbeit vor Ort statt und ist hier im wesentlichen Sache der Länder.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführten verschärften Rechtsgrundlagen?

Die Strafvorschriften gegen Menschenhandel sind durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) erheblich verschärft worden. Die seit 1992 deutlich gestiegene Zahl der Verurteilungen (vgl. Antwort zu Frage 2 c) weist darauf hin, daß sich die neugefaßten §§ 180 b, 181 StGB bewährt haben.

11. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die Aussagebereitschaft der Opfer des Menschenhandels zu verstärken?

Die Aussagebereitschaft der Opfer des Menschenhandels ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dazu gehören u. a. die Einblicke, die das Opfer in die Strukturen nehmen konnte, die physische und psychische Situation des Opfers und vor allem die empfundene Angst vor Repressalien durch die Täter in Deutschland und/oder im Heimatland. Die Garantie von Schutzmaßnahmen (wie z. B. die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm) ist sicherlich eine die Aussagebereitschaft fördernde Möglichkeit. Für Opferzeuginnen, die nicht die Voraussetzung für die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm erfüllen, ist eine niedrigschwelligere Schutzkonzeption in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen sinnvoll. Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befaßt sich eine Unterarbeitsgruppe der Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel", bestehend aus Polizeibeamten und Vertreterinnen der NGO, mit dieser Thematik (vgl. Antwort zu Frage 16).

In strafprozessualer Hinsicht sind derzeit keine weiteren Maßnahmen zur Verstärkung der Aussagebereitschaft erforderlich. Das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz) wird den Schutz von Zeugen im Strafverfahren nachhaltig verbessern.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit eines generellen, zeitlich befristeten Abschiebeschutzes für Opfer des Menschenhandels?

Die Frage der Aussetzung einer Abschiebung stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, vor dem Vollzug der Abschiebung zu klären, ob Opfer von Menschenhan-

delsdelikten in geeigneten Fällen als Zeugen bzw. Zeuginnen für die Durchführung von Strafverfahren benötigt werden.

Auf Veranlassung der Strafverfolgungsbehörden kann eine Duldung gemäß § 55 Abs. 3 4. Alternative des Ausländergesetzes („erhebliche öffentliche Interessen") gewährt werden. Die genannte Vorschrift dient der Durchsetzung erheblicher öffentlicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland und nicht den individuellen (Bleibe)Interessen der Betroffenen. Erhebliche öffentliche Interessen können, außer in den Fällen des Menschenhandels, auch bei der Strafverfolgung in Fällen des Drogenhandels, der illegalen Schleusung etc. bestehen.

Um betroffenen Frauen die Gelegenheit zu geben, ihre persönlichen Interessen vor der Ausreise wahrzunehmen und auch Beratungsstellen aufzusuchen, besteht die Möglichkeit, entsprechende Ausreisefristen zu gewähren. Diese Frist soll es den Frauen auch ermöglichen, durch qualifizierte Beratungskräfte betreut und unterstützt zu werden, welche z. B. mit entsprechenden Stellen in den Heimatländern der betroffenen Frauen Kontakt aufnehmen, um deren Rückreise und Reintegration zu erleichtern. Zuständig sind die jeweiligen Ausländerbehörden. In einem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 104 AuslG, die derzeit gemeinsam mit den Bundesländern erarbeitet werden, ist vorgesehen, daß bei der Bestimmung einer Ausreisefrist neben den öffentlichen Interessen auch das Interesse des Ausländers an der Regelung seiner persönlichen Belange zu berücksichtigen ist. Um eine flexible Handhabung im Einzelfall zu ermöglichen, wurde auf die Festschreibung einer generellen Frist verzichtet.

In dem Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist weiterhin der Hinweis enthalten, daß eine Duldung in Betracht kommt, wenn ein Ausländer als Zeuge in einem Strafermittlungsverfahren benötigt wird oder er mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Strafverfahren zusammenarbeitet.

Außerdem wird erwogen, auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Behörden mit auf die Betreuung von Opfern von Menschenhandelsdelikten spezialisierten Beratungsstellen ausdrücklich hinzuweisen.

13. Welche Ursachen hat es aus Perspektive der Bundesregierung, daß eine einheitliche Regelung für alle Bundesländer zu einem generellen, zeitlich befristeten Abschiebeschutz für Opfer des Menschenhandels bisher nicht durchgesetzt werden konnte?

Die Ausführung des Ausländergesetzes und der weiteren ausländerrechtlichen Bestimmungen liegt gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes allein in der Zuständigkeit der Länder. Diesen steht es frei, entsprechende Ausführungsregelungen – z. B. im Erlaßwege – zu treffen. Manche Bundesländer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, in anderen sind entsprechende Überlegungen, in ähnlicher Weise vorzugehen, noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung und beabsichtigt, die erwähnten All-

gemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend zu formulieren (vgl. Antwort zu Frage 12).

14. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen in speziellen Fällen zu erleichtern, um vom Menschenhandel betroffene Personen zu unterstützen und den Menschenhandel wirksamer zu bekämpfen?

Den Opfern von Menschenhandelsdelikten kann eine Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigung grundsätzlich nur nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen erteilt werden. Eine Arbeitserlaubnis im Falle der Erteilung einer Duldung kann z. B. nur erteilt werden, wenn bevorrechtigt zu berücksichtigende inländische Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen.

Das geltende Recht ist nach Auffassung der Bundesregierung aber flexibel genug, um auch besonders gelagerten Einzelfällen gerecht werden zu können. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung insbesondere unter zuwanderungspolitischen Gesichtspunkten und vor dem Hintergrund der angespannten Arbeitsmarktlage keine Möglichkeit, die Erteilung von Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigungen weiter zu erleichtern.

15. Hält die Bundesregierung die in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Maßnahmen zum Schutz der vom Menschenhandel betroffenen Opfer für ausreichend?

Die Bundesregierung hält die bestehenden strafprozessualen Möglichkeiten zum Schutz von Opfern und Zeugen im Strafverfahren für ausreichend, nachdem das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) in diesem Bereich zu entscheidenden Verbesserungen geführt hat.

Opfer von Menschenhandel wurden bisher nur in geringem Umfang in die Zeugenschutzprogramme der Bundesländer aufgenommen. Dies lag zumeist daran, daß die Aufnahme von Betroffenen aus individuellen Gründen nicht möglich war. Die Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel" diskutiert aus diesem Grund ein neues Schutzkonzept außerhalb der Zeugenschutzprogramme, das den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden kann.

16. Welche Ursachen hat es aus Sicht der Bundesregierung, daß die bisherigen Programme zum Zeugenschutz bei Opfern des Menschenhandels keine Anwendung fanden?

Den Feststellungen des Bundeskriminalamtes zufolge waren 1995 1,9 % und 1996 1,8 % der Opfer in Zeugenschutzprogrammen.

Nach übereinstimmender Meinung verschiedener an der Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel" beteiligter Experten (Polizei,

NGO etc.) kommen nicht alle Opfer aus diesem Bereich für ein Zeugenschutzprogramm in Betracht. Dies hat folgende Gründe:

- Opfer/Zeuginnen aus diesem Deliktsbereich haben in der Regel kein legales Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Nach Festnahmen im Rahmen von Razzien in Bordellen u. ä. Betrieben werden diese Frauen häufig umgehend in ihre Heimat zurückgeführt. Zum Teil besteht nach den traumatischen Erlebnissen dieser Frauen der Wunsch nach einer baldigen Rückkehr in die Heimat, so daß Zeugenschutzmaßnahmen der deutschen Polizei nicht greifen.
- Den gemeinsamen Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen zufolge sollen nur Zeuginnen, deren Aussagen für das Strafverfahren von erheblicher Bedeutung sind, in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden. Diese Voraussetzung wird überwiegend nicht erfüllt, da den Aussagen der Zeuginnen häufig nicht der erforderliche Beweiswert für das Verfahren beigemessen werden kann. Damit korrespondiert grundsätzlich auch ein entsprechender Gefährdungsgrad.
- Das Zeugenschutzprogramm verlangt die Einhaltung einer Vielzahl von Absprachen und zieht eine starke Isolation der Zeuginnen von ihrem bisherigen Umfeld nach sich. Diese Umstände sind für viele der Opfer/Zeuginnen nur schwer zu verkraften. In der Mehrheit der Fälle ist eine intensive psychosoziale Betreuung der Frauen wichtiger als reine Schutzmaßnahmen der Polizei. In diesem Zusammenhang hat sich die Zusammenarbeit mit NGO bewährt.

Zur Zeit wird daher ein Schutzkonzept für Opfer/Zeuginnen von einer Unterarbeitsgruppe der Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel", bestehend aus Bund/Länderbeamten der Ermittlungs- und Zeugenschutzdienststellen, Vertreterinnen der verschiedenen Hilfsorganisationen und des BMFSFJ erarbeitet, um ein Schutzkonzept unterhalb des Zeugenschutzprogramms, angepaßt an die tatsächlichen Gegebenheiten im Bereich Menschenhandel zu etablieren. Ziel ist eine Schutzkonzeption, die sich an den Sicherheits- und Betreuungsbedürfnissen für einen nur vorübergehenden Aufenthalt der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland ausrichtet.

17. Welcher ausländerrechtlichen Änderungen bedarf es aus der Perspektive der Bundesregierung, um die Verfolgung der Täter auf nationaler und internationaler Ebene zu erleichtern?

Neben den in der Antwort zu Frage 12 dargestellten ausländerrechtlichen Möglichkeiten hält die Bundesregierung vor allem eine bundeseinheitliche Handhabung für erforderlich, welche durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erreicht werden kann. Eine Änderung des materiellen Ausländerrechtes erscheint dagegen nicht angezeigt, da die dargestellten Regelungen eine flexible Handhabung im Einzelfall und damit die Verfolgung entsprechender Straftaten gewährleisten.

18. Welche spezialisierten Beratungseinrichtungen für Opfer des Menschenhandels werden von öffentlichen Stellen gefördert?

Da verschiedene öffentliche Stellen in Bund und Ländern für die Förderung dieser Beratungsstellen in Frage kommen, kann diese Frage nur mittels einer entsprechenden Umfrage beantwortet werden, die aber aus Zeitgründen für die Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich war.

Das BMFSFJ fördert derzeit speziell die Beratung von mittel- und osteuropäischen Frauen bei sechs Beratungsstellen in Berlin, Boppard, Frankfurt am Main, Frankfurt/Oder, Herford und Zittau.

19. Ist in der Bundesrepublik Deutschland eine flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Beratungseinrichtungen gewährleistet?

Der Bundesregierung ist – aufgrund der Länderzuständigkeit – nicht bekannt, wie viele spezialisierte Beratungseinrichtungen in Deutschland bestehen. Die Frage einer flächendeckenden Versorgung kann daher ohne entsprechende Länderumfrage nicht beurteilt werden. Eine solche war aus Zeitgründen für diese Anfrage nicht durchführbar.

Der Koordinierungskreis der Beratungsstellen, der in der Bundesarbeitpgruppe „Frauenhandel" vertreten ist, umfaßt ca. 20 Beratungsstellen, dem BMFSFJ sind darüber hinaus weitere 14 Beratungsstellen bekannt, die ebenfalls Frauen betreuen, die Opfer von Frauenhandel geworden sind.

Nicht dazu gerechnet sind diejenigen Beratungsstellen, die Anlaufstellen für Kinder sind.

20. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Zusammenarbeit dieser Beratungseinrichtungen mit den für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständigen Behörden?

Die Bundesregierung besitzt keine abschließenden Erkenntnisse über die jeweilige Zusammenarbeit der Beratungseinrichtungen mit den zuständigen Behörden. Soweit eine solche Kooperation in Berichten der Bundesländer bzw. in der Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel" angesprochen wurde, scheint sie örtlich unterschiedlich zu verlaufen. Es ist erklärtes Ziel, sowohl der bestehenden Landeskommissionen, als auch der Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel", diese Zusammenarbeit zu fördern.

21. Welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland bereits durchgeführt, welche sind geplant?

Da die meisten Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, kann eine entsprechende Zusammenstellung nur

nach einer Länderumfrage erstellt werden. Aus Zeitgründen war eine solche zur Beantwortung dieser Anfrage nicht durchführbar.

Als Einzelmaßnahme auf Bundesebene sei beispielhaft das Fortbildungsseminar des Bundeskriminalamtes für Ermittlungsbeamte zum Thema Menschenhandel erwähnt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

22. Welche Ergebnisse hat die im Frühjahr 1997 eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe „Frauenhandel" im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erzielt?

Zu den Aufgaben der im Frühjahr 1997 vom BMFSJ eingerichtete Arbeitsgruppe „Frauenhandel" gehören:

- ein kontinuierlicher Informationsaustausch über die vielfältigen Aktivitäten in den Bundesländern und in den nationalen und internationalen Gremien;
- eine Analyse der komplexen Probleme bei der Bekämpfung des Frauenhandels unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, daß unterschiedliche Institutionen und Gruppierungen mit zum Teil einander widersprechenden Zielen kooperieren müssen,
- die Erarbeitung von Empfehlungen und ggf. gemeinsamen Aktionen zur Bekämpfung des Frauenhandels.

Die Arbeitsgruppe hat bisher fünfmal getagt, wobei sie sich eingangs auf eine gemeinsame Definition des Frauenhandels geeinigt hat. Ihre bisherige Arbeit hat gezeigt, wie wichtig der gegenseitige Informationsaustausch ist, der ohne diese Zusammenarbeit von Multiplikatoren/Innen, die das Wissen aus ihren jeweiligen Fachgebieten und Ebenen einbringen und die neuen Erkenntnisse dorthin zurückvermitteln, kaum in dieser Intensität leistbar wäre. Viele Aktivitäten, insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Fortbildung, liefen vorher nebeneinander her, ohne daß die Akteure voneinander wußten oder die Möglichkeit hatten, auf den Erfahrungen anderer aufzubauen.

Auch bei der Problemanalyse hat sich gezeigt, daß diese in der erforderlichen Detailschärfe nur möglich ist, wenn die verschiedenen Erfahrungen der beteiligten Institutionen und Gruppierungen zusammengetragen, miteinander verglichen und in ihren Auswirkungen auf die jeweils mitbetroffenen Bereiche erhellt werden. Erst durch die gemeinsame Diskussion wird deutlich, wie sich theoretische Konzepte in der Praxis auswirken und warum sie unter Umständen scheitern.

Die bisherigen Diskussionen in der Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel" haben dazu beigetragen, allen Beteiligten zu verdeutlichen, wo ihre jeweilige Verantwortung liegt und welche Handlungsmöglichkeiten sie haben, um sowohl in Kooperation als auch in gegenseitiger Abgrenzung den Frauenhandel so zu bekämpfen, daß die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Frauen berücksichtigt werden.

23. Welche konkreten Maßnahmen gegen den Menschenhandel wurden von dieser interministeriellen Arbeitsgruppe eingeleitet?

Unter anderem wurden bisher folgende Maßnahmen besprochen bzw. eingeleitet:

- Aufbau einer Kooperation mit den verschiedenen Dokumentationsstellen über (kriminal-)präventive Maßnahmen, damit dort die verschiedenen Präventionsmaßnahmen im Bereich Frauenhandel dokumentiert und abgefragt werden können,
- Vorbereitung von Informationsmaterialien für Frauen zur Verteilung in den Herkunftsländern,
- Einbringung von konkreten Regelungsvorschlägen für die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz,
- Vorbereitung einer eventuellen bundesweiten Kampagne zum Frauenhandel,
- Erarbeitung von Grundsätzen für einen Zeuginnenschutz, der die speziellen Bedürfnisse der Opfer von Frauenhandel berücksichtigt,
- Einwerben von Mitteln für den Aufbau von Zeugenschutzprogrammen und Netzwerken zur Unterstützung der betroffenen Frauen in den Herkunftsländern,
- Erarbeitung von tragfähigen Lösungen hinsichtlich der Kostentragung für Zeuginnen.

24. Hält die Bundesregierung die Entwicklung von Vorschriften für eine verbesserte internationale Zusammenarbeit der Institutionen für notwendig; wenn ja, wie sollten diese Vorschriften aussehen?

Gegenwärtig ist kein Bedarf für weitere Vorschriften erkennbar. Internationale und innerstaatliche Rechtsgrundlagen für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit sind vorhanden, sie müssen nur konsequent angewandt werden.

Die meisten osteuropäischen Staaten sind Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens. Die strafrechtliche Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Übereinkommen hat sich in der Praxis bewährt. Mit außereuropäischen Staaten wie etwa Thailand oder den Philippinen findet der Rechtshilfeverkehr bisher ohne größere Probleme auf vertragloser Grundlage statt. Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit bemüht sich die Bundesregierung darum, Vereinbarungen über die Verkürzung des Geschäftswegs zwischen den Justizbehörden der beteiligten Staaten abzuschließen.

Unterhalb der Schwelle der justitiellen Rechtshilfe findet die internationale polizeiliche Zusammenarbeit auf dem Interpolweg und über die in 32 Staaten der Welt eingesetzten Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes statt.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle auf internationaler Ebene zur Sammlung und Analyse von Daten, zum Austausch von Informationen sowie zur Entwicklung von geeigneten Maßnahmen und deren Koordination zum Kampf gegen den Menschenhandel?

Diese Aufgabe wird auf polizeilichem Gebiet bereits weltweit durch das Interpol-Generalsekretariat, sowie auf EU-Ebene durch EDS wahrgenommen (siehe auch Antwort zu Frage 26). Die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle über die bestehenden Kooperationsrahmen und Meldewege hinaus ist daher nicht erforderlich. Die Einrichtung eines weiteren Gremiums wäre eher kontraproduktiv, weil die Gefahr besteht, daß es zu Überschneidungen und Doppelarbeit kommt.

26. Welche Position sollte im Hinblick auf die Einrichtung einer internationalen, zentralen Koordinierungsstelle die europäische Polizeibehörde Europol einnehmen?

Die Bekämpfung des Menschenhandels erfordert einen schnellen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen. Mit EDS/Europol-Drogenstelle wurde von den Mitgliedsländern der EU eine europäische Stelle geschaffen, die Aufgaben einer internationalen Koordinationsstelle wahrnehmen kann und diesem Anspruch gerecht wird. Der Bedeutung des Deliktes Menschenhandel wurde Rechnung getragen, indem das Mandat der EDS durch die Gemeinsame Maßnahme vom 16. Dezember 1996 um den Menschenhandel erweitert wurde.

Die EDS (und künftig Europol) dient zum einen dem direkten Informationsaustausch mit personenbezogenen Daten in laufenden Ermittlungsverfahren, der durch das Netz der bei EDS stationierten Verbindungsbeamten unproblematisch und schnell gewährleistet wird.

Zum anderen wächst EDS in die Rolle einer europaweiten zentralen Analysestelle hinein. EDS hat die Funktion, die politischen Gremien durch fachlich fundierte Expertisen bei kriminalpolitischen Entscheidungen zu unterstützen und berät die Mitgliedstaaten bei gesetzgeberischen Maßnahmen.

Nach dem Inkrafttreten der Konvention wird Europol darüber hinaus projektbezogene Datenbanken betreiben.

27. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern (EU-Anwärterstaaten, MOE-Staaten und außereuropäische Staaten), um gegen den Menschenhandel wirksamer vorgehen zu können; wenn ja, auf welchen Gebieten?

Da 80 % der Opfer und eine große Anzahl von Tätern (ca. 23 %) aus den mittel- und osteuropäischen Staaten kommen, ist die Zusammenarbeit mit diesen Staaten von großer Bedeutung.

Sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch beim Europarat wird eine solche Kooperation sehr gefördert.

Der Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sieht in Teil III Kapitel I Ziffer 4 eine engere Zusammenarbeit mit anderen Ländern, insbesondere mit Rußland und der Ukraine, auch unter Einbeziehung des TACIS-Programms vor. Konkrete Vorschläge sind bis Ende 1998 vom Rat, der Kommission und EDS auszuarbeiten.

Auf dem Gebiet des Opferschutzes und der Opferbetreuung ist die Schaffung entsprechender Beratungsstellen und Netzwerke in den Herkunftsländern von vorrangiger Bedeutung. Die deutschen Beratungsstellen und Nichtregierungsorganisationen helfen bei diesem Aufbau mit und sind an einer Kooperation mit den Einrichtungen in den Herkunftsländern sehr interessiert.

28. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher durchgeführt, um die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel zu verbessern?

Die Bundesregierung hat mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Polen, Rumänien, Ungarn und Usbekistan Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen. Diese Abkommen, die auch den Menschenhandel umfassen, sind in Kraft. Mit Estland, Lettland, Weißrußland, Ukraine, Kasachstan und Kirgistan sind entsprechende Abkommen unterzeichnet; mit der Russischen Föderation und Litauen sind die Verhandlungen weitgehend abgeschlossen.

Zur Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit sind derzeit 47 Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes in 32 Ländern, auch in Herkunfts- oder Transitstaaten für Menschenhandel, eingesetzt.

Ferner wurden im polizeilichen Bereich konkrete Unterstützungsmaßnahmen z. B. in Form von Ausbildungsmaßnahmen in einzelnen Ländern durchgeführt. Für den Herbst 1998 plant das Bundeskriminalamt ein internationales Seminar zum Thema „Menschenhandel und Zeuginnenschutz", in dem vor allem Polizeibeamte/Innen aus den Herkunftsländern vertreten sein sollen.

Das Bundesministerium der Justiz hat zur Verbesserung der bilateralen Zusammenarbeit auf justitiellem Gebiet 1995 mit bestimmten Herkunftsländern ein Symposium mit Vertretern dieser Länder durchgeführt.

Auch im Bereich Opferberatung und -betreuung fanden internationale Tagungen, Seminare und Besuchsprogramme statt, um eine entsprechende Kooperation der Beratungsstellen und NGO in die Wege zu leiten.

29. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit darin, in den MOE-Staaten Programme auf europäischer Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels durchzuführen?

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, die MOE-Staaten grundsätzlich in ihren Kriminalitätsbekämpfungsmaßnahmen an den Sicherheitsstandard der Europäischen Union heranzuführen. Sie wird sich dafür einsetzen, daß alle Schritte in Richtung Beitritt der assoziierten Staaten diesem Grundsatz gerecht werden. Damit werden die EU-Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels – insbesondere der Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität – auch in den MOE-Staaten umgesetzt.

Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels in den MOE-Staaten sind notwendig und werden auch durchgeführt.

Die EU führt derzeit eine Öffentlichkeitskampagne in Polen durch, weiterhin unterstützt sie das Modellvorhaben „La Strada" u. a. in Polen und Tschechien, bei dem es um generelle Aufklärungsarbeit (z. B. in Schulen) und um Betreuung und Reintegration betroffener Frauen geht.

Die Bundesregierung spricht sich für die Schaffung und Erweiterung solcher EU-Programme in den MOE-Staaten aus, da sie ein Netzwerk von Beratungsstellen in diesen Staaten für erforderlich hält um Frauenhandel zu verhindern bzw. die Reintegration betroffener Frauen durch eine entsprechende Zusammenarbeit der Beratungsstellen in den Ziel- und Herkunftsländern zu verbessern.

Auch in anderem Rahmen werden Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in den MOE-Staaten durchgeführt.

Beispielsweise führte im September 1997 die MEPA (Mitteleuropäische Polizei-Akademie) in Kooperation mit AEPC (Association European Police Colleges) in Budapest ein Seminar zu „Fragen des internationalen Mädchenhandels, der Kinderprostitution und Kinderpornographie" durch.

Darüber hinaus fanden und finden eine Vielzahl deutscher Ausbildungshilfemaßnahmen im Bereich des Menschenhandels in den MOE-Staaten statt.

30. Welche gemeinsamen Maßnahmen der europäischen Regierungen sind aus Sicht der Bundesregierung auf internationaler Ebene gegen den Menschenhandel zum Schutz der Menschenrechte erforderlich?

Der Europäische Rat hat 1996 und 1997 vier Gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beschlossen:

- die Ausweitung des Mandats der EDS (später: Europol) auf den Bereich Menschenhandel,
- die Einführung eines Förder- und Austauschprogramms zur Bekämpfung des Menschenhandels (STOP-Programm),
- die Einrichtung eines Verzeichnisses von Ansprechpartnern bei der EDS,

— die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Hinzu kommt der im Juni 1997 beschlossene Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der auch Maßnahmen gegen den Menschenhandel umfaßt.

Es gilt nun, diese Gemeinsamen Maßnahmen umzusetzen und mit Leben zu erfüllen. So wird der Rat anhand geeigneter Informationen bis Ende 1999 feststellen, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 nachgekommen sind. Erst dann wird zu entscheiden sein, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen notwendig sind, um den Menschenhandel zu bekämpfen und den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten.

Der Europarat hat eine multisektorelle Gruppe zur Bekämpfung des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels (EG-F-TF) eingerichtet, die im Dezember 1997 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Arbeitsgruppe wird Empfehlungen für Maßnahmen des Europarates erabeiten.

Der Europarat wird ferner 1998 ein NGO-Seminar zum Thema „Menschenhandel" durchführen.

31. Welche Rolle sollen aus Sicht der Bundesregierung bei der Bekämpfung des Menschenhandels das „STOP-Programm" und das Daphne-Programm der EU-Kommission einnehmen?

Das STOP-Programm und die Daphne-Initiative sind im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres von der EU-Kommission aufgelegt worden, das STOP-Programm geht dabei auf eine entsprechende Gemeinsame Maßnahme des Rates vom 29. November 1996 zurück.

Das STOP-Programm unterstützt bis zum Jahr 2000 Aktionen, „die den Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern in allen ihren Formen zuständig sind, Fortbildung, Informationen, Studien und Austauschmöglichkeiten bieten, die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verbessern und erleichtern und auch das gegenseitige Verständnis der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten fördern, ein Bewußtsein für die Parallelen zwischen ihnen schaffen und somit die Hindernisse für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich abbauen".

Es umfaßt folgende Maßnahmekategorien:

— Fortbildung,

— Programme für Austausch und Praktika,

— Veranstaltung disziplinübergreifender Begegnungen und Seminare,

— Studien- und Forschungsarbeiten,

— Verbreitung von Informationen.

Die Bundesregierung hat das Programm bekannt gemacht und dafür geworben, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und anzumelden. Insbesondere im Polizeibereich wurden bereits internationale Fortbildungsseminare im Rahmen des STOP-Progamms durchgeführt, weitere (so beim Bundeskriminalamt) sind geplant.

Informationen über die Inanspruchnahme des Programms liegen der Bundesregierung nicht vor, da die entsprechenden Maßnahmen unmittelbar bei der EU-Kommission angemeldet werden.

Die Daphne-Initiative fördert Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, insbesondere durch nichtstaatliche bzw. gemeinnützige Organisationen. Auch dieses Programm hat die Bundesregierung bekannt gemacht und für seine Inanspruchnahme geworben. Nach Mitteilung der Kommission haben 47 Projekte den Zuschlag erhalten, der Bundesregierung ist aber nicht bekannt, inwieweit deutsche Antragsteller dabei berücksichtigt wurden. Derzeit ist noch nicht entschieden, ob die Initiative längerfristig weitergeführt wird.

32. Welche Rolle kann die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Frauenhandels übernehmen?

Die Bundesregierung nimmt das Problem des Frauenhandels sehr ernst. Deutschland arbeitet aktiv in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen, auch in der VN-Menschenrechtskommission (MRK), mit, welche sich unter den unterschiedlichen Aspekten – so dem Gesichtspunkt der Sklaverei, der Arbeitsmigration, der Frauendiskriminierung (CEDAW), der Verbrechensverhütung und Menschenrechtsverletzungen – mit dem Frauenhandel befassen. Das Thema Frauenhandel zählt zu den wichtigen Themen auf der 54. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission. Der Bundesminister des Auswärtigen hat in seiner vielbeachteten Rede auf der MRK am 17. März dieses Jahres auch das Problem des Frauenhandels angesprochen.

Deutschland hat im vergangenen Jahr die MRK-Resolution „Mädchen- und Frauenhandel" (Nr. 1997/19 vom 11. April 1997), mit der die Regierungen aufgefordert werden, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels zu ergreifen, miteingebracht und wird auch weiterhin eine schwerpunktmäßige Behandlung dieses Themas durch die MRK unterstützen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333